

II-321 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 4.166/24-IV/3/83

Betreff: Anfragebeantwortungen;

schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. HAFNER und Genossen an den Bundesminister für Inneres betreffend Doppelstaatsbürgerschaft nach der Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1983 (Nr. 128/J)

95 JAB
1983 -08- 31

zu 128 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Hauptinhalt der Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1983 ist die Gleichstellung der Geschlechter im Staatsbürgerschaftsrecht. Wie den EB zu § 11a der RV entnommen werden kann, wurde bei der Schaffung eines einheitlichen Staatsbürgerschaftserwerbstatbestandes für die Ehepartner österreichischer Staatsbürger schon im Hinblick auf das Europaratsübereinkommen über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit bewußt davon Abstand genommen, die Bestimmungen des § 9 StbG 1965 auf den Ehemann auszudehnen. Das Gesetz räumt nunmehr dem Ehemann wie auch der Ehefrau eines österreichischen Staatsbürgers unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft ein, wobei, wie auch sonst bei der Verleihung der Staatsbürgerschaft - eine Ausnahme stellt lediglich die Einbürgerung im Staatsinteresse nach § 10 Abs. 4 StbG 1965 dar - die im § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 und Abs. 2 l.c. angeführten Verleihungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen.

Nach § 10 Abs. 2 StbG 1965 idF. der Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1983 darf einem Fremden, der eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, die Staatsbürgerschaft nicht

- 2 -

verliehen werden, wenn er die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen unterläßt, obwohl sie ihm möglich und zumutbar sind und er kein Flüchtling im Sinne der Konvention vom 28. Juni 1951, BGBl. Nr. 55/1955, oder des Protokolls, BGBl. Nr. 78/1974, über die Rechtstellung der Flüchtlinge ist oder aufgrund seines Antrages oder auf andere Weise absichtlich die Beibehaltung seiner bisherigen Staatsangehörigkeit erwirkt.

Aus dem Gesetzestext geht eindeutig hervor, daß das Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband nur grundsätzliche Verleihungsvoraussetzung ist. Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist trotz Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit möglich, wenn der Betreffende

1. anerkannter Flüchtling ist
oder
2. nach der Rechtsordnung seines Heimatstaates durch eigene Handlungen das Ausscheiden aus diesem Staatsverband nicht bewirken kann
oder
3. ihm dieses Ausscheiden zwar grundsätzlich möglich wäre, jedoch nicht zugemutet werden kann.

Somit trifft das Staatsbürgerschaftsgesetz eine ausreichende Vorsorge, um Härtefälle möglichst auszuschalten.

Bemerkt wird, daß sich die Frage, ob das Ausscheiden aus dem fremden Staatsverband zumutbar ist, nach den konkreten Umständen des Einzelfalles richtet. Dabei kommt es allerdings nicht auf deren subjektive Beurteilung durch den Antragsteller an. Die Umstände müssen vielmehr einer an objektiven Gesichtspunkten orientierten Prüfung standhalten.

Karl Blecher